

# Klarstellungssatzung der Gemeinde Klinken - Landkreis Parchim

## Satzung der Gemeinde Klinken nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

### über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Klinken

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.06.2005 folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Klinken erlassen.

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Plan (M 1:2000) ersichtlichen Darstellung festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

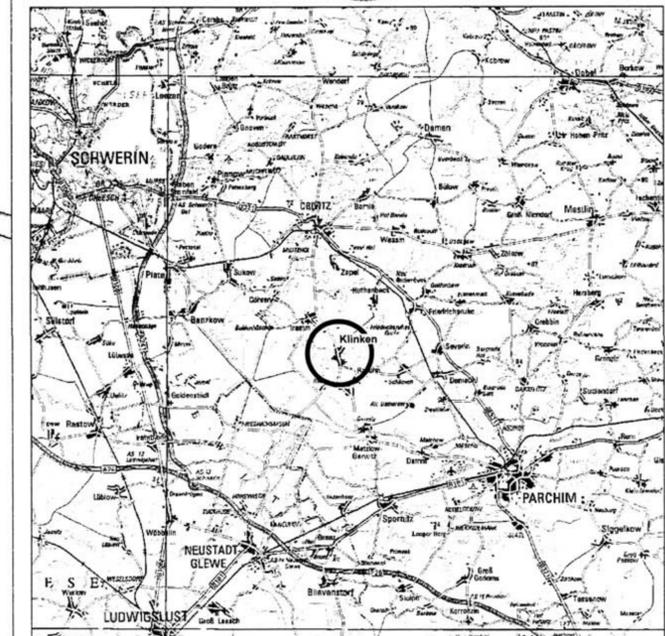
#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 28.06.2005 in Kraft getreten.

Klinken, 28.06.2005



H. v. Schmidt  
Die Bürgermeisterin



Rechtskraft:	
genehmigungsfähige Planfassung:	April 2005
Entwurf:	
Vorentwurf:	März 2005
Planungsstand:	Datum:

## Klarstellungssatzung der Gemeinde Klinken, Landkreis Parchim

Kartengrundlage:  
Die Wohn- und Nebengebäude wurden durch örtliche Bestandsaufnahme / Luftbild im Februar 2005 ergänzt. Die Kartengrundlage entstand auf der Basis der amtlichen Flurkarten.

Auftragnehmer:  
**S&D** STADT & DORF Planungs - Gesellschaft mbH  
19053 Schwerin, Chortiering 17  
Tel. 0387760440 Fax 0387742200  
e-mail: stadtdorfan@t-online.de

Maßstab: 1 : 2000

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Wohngebäude

Wirtschafts- und Nebengebäude

Verkehrsflächen

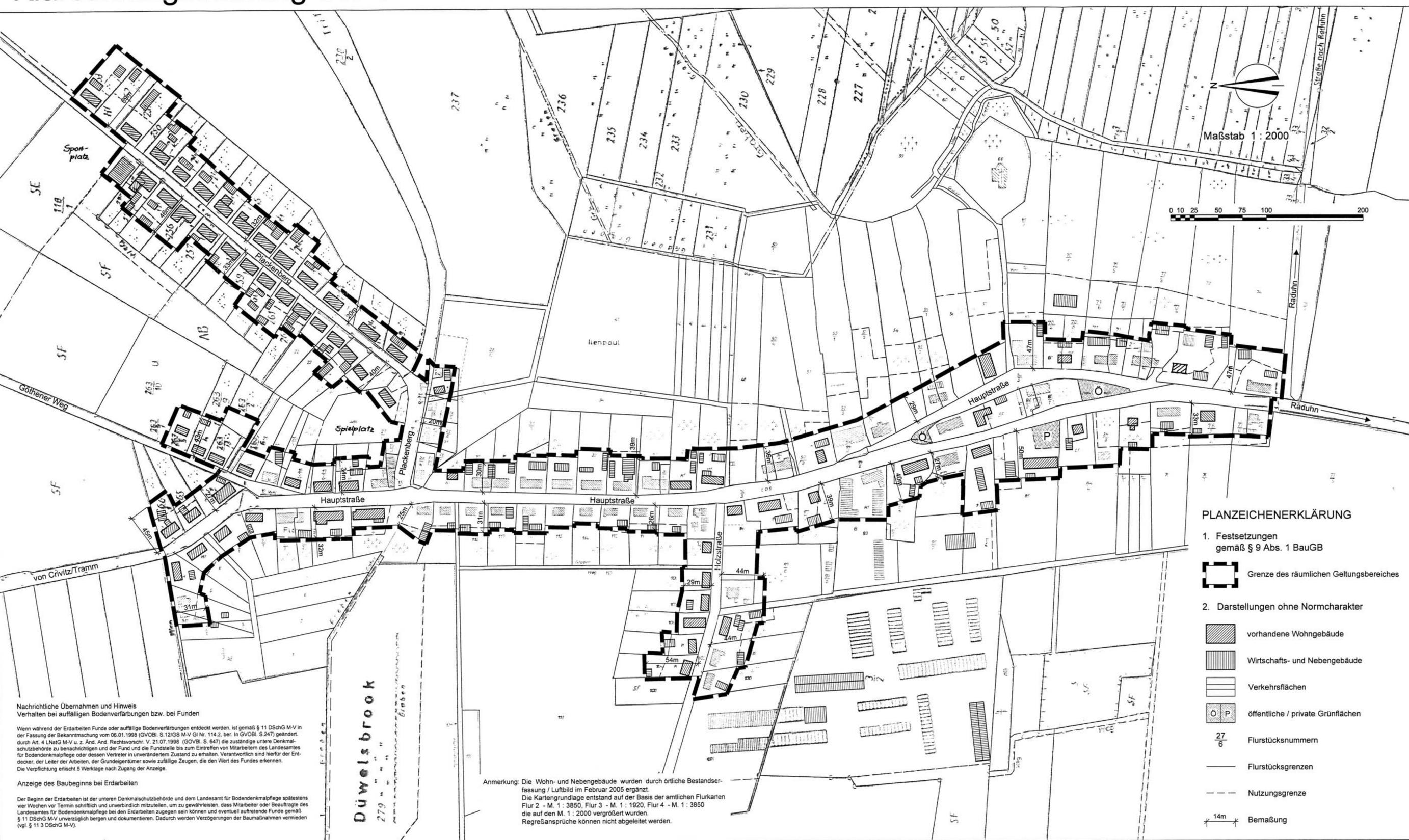
öffentliche / private Grünflächen

Flurstücksnummern

Flurstücksgrenzen

Nutzungsgrenze

Bemaßung



**Nachrichtliche Übernahmen und Hinweis**  
Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GOVBl. S. 12/SG M-V GI Nr. 114.2, ber. in GOVBl. S. 247) geändert durch Art. 4 LNatG M-V u. z. Änd. Rechtsvorschr. V. 21.07.1998 (GOVBl. S. 647) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

**Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten**

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11.3 DSchG M-V).

**Anmerkung:** Die Wohn- und Nebengebäude wurden durch örtliche Bestandsaufnahme / Luftbild im Februar 2005 ergänzt. Die Kartengrundlage entstand auf der Basis der amtlichen Flurkarten Flur 2 - M. 1 : 3850, Flur 3 - M. 1 : 1920, Flur 4 - M. 1 : 3850 die auf den M. 1 : 2000 vergrößert wurden. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.